

Kinderschutz im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Ein Auftrag für die systemische Weiterbildungen?

**Birgit Aeverbeck – Deutsche Gesellschaft für Systemische
Therapie, Beratung und Familientherapie**

Roter Faden.....

- **Gesetzliche Vorgaben zum Kinderschutz im neuen KJSG**
 - ✓ **Gefährdungseinschätzung**
 - ✓ **Rückmeldungsverpflichtung zu weiterem Verfahren**
 - ✓ **Sonderbefugnisse für Mediziner*innen**
 - ✓ **Interdisziplinäre Kooperation**
 - ✓ **Mitteilung oder Meldung**
- **Beteiligung von Betroffenen als Herausforderung und Chance**
- **Kinderschutz – ein Thema für die systemischen Weiterbildungen?**
 - ✓ **Was wie und wo?**
 - ✓ **Viele Wege führen nach Rom.... – was wollen wir wie und auch nicht?**

Verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) Verpflichtung zur:

- ✓ gegenseitigen Information über Angebote und Aufgaben
- ✓ Abstimmung von Verfahren zum Kinderschutz

(2) Netzwerkpartner u.a.:

- Einrichtungen u. Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- Gesundheitsämter und Sozialämter
- Angehörige von Heilberufen (Mediziner*innen, Psychotherapeut*innen, etc.)
- Schulen
- Polizei und Ordnungsbehörden
- Agenturen für Arbeit
- Kliniken und Sozialpädiatrische Zentren
- Interdisziplinäre Frühförderstellen
- Sucht- Schwangerschafts- u. Beratungsstellen für soziale Problemlagen
- Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt
- Familienbildungsstätten
- Familiengerichte

Handlungsleitlinie für Berufsheimnisträger als Teil der „Staatlichen Gemeinschaft“: § 4 KKG, Abs. 1 Beratung v. Eltern, Kindern u. Jg. bei Anhaltspunkten für eine KWG

- **ÄrztInnen oder Angehörigen eines anderen Heilberufes mit staatl. geregelter Ausbildung z.B. Psychotherapeuten**
- **Hebammen oder Entbindungspfleger**
- **Psychologen mit staatl. anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung**
- **Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist**
- **Mitglieder oder Beauftragte anerkannter Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**
- **Staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen u. SozialpädagogInnen**
- **Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und anerkannten freien Schulen**

Beratung v. Eltern, Kindern u. Jg. bei Anhaltspunkten für eine KWG

Abgestufte Verfahrensnorm zur Gefährdungseinschätzung einhalten:

- 1. Auf Anzeichen einer KWG achten**
 - 2. Situation mit Kind, Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten (in der Regel den Eltern) erörtern**
 - 3. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, sofern der Schutz des Kindes oder Jg. nicht in Frage gestellt wird**
- **Anspruch der Fachkräfte auf Beratung zur Einschätzung der Gefährdungssituation oder zur Klärung des Hilfebedarfs durch Kinderschutzfachkraft (§ 4 KKG, Abs. 2)**

§ 4, Abs. 3 KKG – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz / teil des BKiSchG
Weitergabe von Informationen an das Jugendamt

4. Jugendamt informieren

„Halten die **in § 4 genannten Personen** ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, so sind **sie befugt, das Jugendamt zu informieren**; *hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen*, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen infrage gestellt wird.

Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 **befugt, dem Jugendamt die personenbezogenen Daten mitzuteilen.**“

Neu: **Gefährdungseinschätzung**

§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII

[Das Jugendamt hat...], **sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich** ist, [...] Personen, die gem. § 4 Abs. 3 KKG dem Jugendamt Daten übermittelt haben, **in geeigneter Weise** an der Gefährdungseinschätzung **zu beteiligen**.

Kritischer Hinweis DGSF:

- ***Eine Information (und Beteiligung) der Eltern darüber ist nicht vorgesehen***
- ***Wie wird die Wahrnehmung der jungen Menschen und ihrer Familie in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, wenn sie aus Gründen des Kinderschutzes nicht danach gefragt werden?***
- ***Gefahr, dass Gefährdungseinschätzung selbst zu einem Teil eines Teufelskreises zwischen Familie und Helfersystemen wird***

Gefährdungssituationen fachlich beurteilen

- Intensität, Häufigkeit, Dauer und Wahrscheinlichkeit des schädigenden Einflusses
- Problemakzeptanz der Eltern
- Fähigkeiten/ Ressourcen der Eltern
- Hilfeakzeptanz der Eltern

Bei der Beurteilung muss eine strikte Trennung zwischen *Tatsachen* und *Meinungen/ persönlichen Überzeugungen* erfolgen

Neu: Rückmeldung

§ 4 Abs. 4 KKG

Wird das Jugendamt ... informiert, soll es dieser Person **zeitnah eine Rückmeldung** geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen **bestätigt sieht** und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen **tätig geworden ist und noch tätig ist**.

Hierauf sind die **Betroffenen** vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Kritischer Hinweis:

- ***Rückmeldeverpflichtung – Entscheidungen über Inhalte müssen in der Fachlichkeit des Jugendamtes bleiben***
- ***Ein „Hinweis“ an die Betroffenen ist keine Beteiligung!***

Sonderregelungen für Ärzt*innen

- **§ 4, Abs. 3: Meldepflicht bei dringender Gefahr**

Kritik:

*Regelung konterkariert unnötigerweise einheitliche Verfahrensregelungen für alle Akteur*innen in Netzwerken zum Kinderschutz als einer gemeinsamen Verantwortungsgemeinschaft*

- **4 Abs. 6 KKG Interkollegialer Ärzt*innen-Austausch**
Landesrecht kann die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln

Kritischer Hinweis:

- *Eine Information der Eltern darüber ist nicht vorgesehen*
- *Durch die Reduktion einfacher medizinischer Zusammenhänge und die Nichtbeteiligung von Betroffenen erwachsen nicht nur Gefahren der Stigmatisierung ganzer Familien, sondern auch falschpositiver Zuschreibungen – mit teilweise fatalen Folgen für die betroffenen Menschen.*

Die Kritik der Fachverbände am KJSG:

Im Kinderschutz findet eine zunehmende Engführung statt:

- Kinderschutz, wird auf Mitteilung („Meldung“) und Intervention bei Kindeswohlgefährdung reduziert. Es gilt jedoch, Kindeswohlgefährdungen gemeinsam zu verhindern - dies muss gestärkt werden!
- Systemübergreifende Kooperationen im Kinderschutz werden zunehmen reduziert auf technokratische und administrative Vorgaben und Pflichten
- Arbeit der JÄ darf nicht reduziert werden auf Kindeswohlgefährdungen, es besteht die Gefahr der Entwicklung von Hilfeinstitutionen hin zu Ordnungsbehörden (Angst vor dem Jugendamt und Angst *im* Jugendamt)
- Die Kooperation unter Fachkräften wird höher bewertet als die mit den Familien.
- *Die Meldung an sich ist nicht die schützende Handlung. Was davor und danach in der Kooperation geschieht, ist relevant und macht einen Unterschied...*
- Hilfe- und Beteiligungsorientierung aller Akteur*innen muss im Kinderschutz erhalten bleiben!



DGSF

Deutsche Gesellschaft für Systemische
Therapie, Beratung und Familientherapie

Datenschutz

Genereller Schutz der Vertrauensbeziehung als Basis für den aktuellen und zukünftigen Aufbau von Hilfebeziehungen:

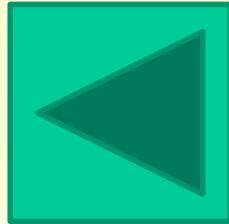
- **nicht „Kinderschutz geht vor Datenschutz“
sondern „Kinderschutz braucht Datenschutz“**
- **Betroffener soll Vorgänge stets durchschauen können, d.h. „Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“**

➤ Königsweg: Einwilligung der Eltern

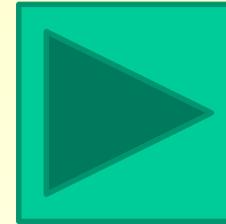
Gefährdungseinschätzung

Unterschiede, die einen Unterschied machen

Mitteilung Mit – Teilung



- **Beteiligung der Betroffenen an Einschätzung der Situation und dem Suchen nach Lösungen**
- **Verstehen wollen und Respekt**
- **Konstruktiver Umgang mit Widerstand**
- **Transparenz eigenen Handelns**
- **JA als Hilfeinstitution kommunizieren**
- **Helferebene: Haltung einer gemeinsamen Verantwortungsgemeinschaft**



Meldung

- **Fachkräfte sind Expert*innen und wissen, was für die Familie richtig ist**
- **Einbezug der Betroffenen erfolgt nicht oder pseudohaft**
- **Information an das Jugendamt ohne Wissen der Betroffenen**
- **Jugendamt als Kontrollinstitution**
- **Abgabe von Verantwortung**

Die Kooperation mit dem Familiensystem in Netzwerken zum Kinderschutz mitzudenken...

ist genauso bedeutsam wie die Kooperationsebene verschiedener Helfer psychosozialer Institutionen.

Im interinstitutionellen Rahmen besteht die Gefahr, dass die Sicht der betroffenen Kinder und Familien in den Hintergrund gerät, wenn.....

Die Sicht der betroffenen Kinder und Familien gerät aber auch den Hintergrund, wenn Helfer sich zu gut verstehen oder die Jugendhilfe ihren eigenen Auftrag verlässt und die Verordnungen eines anderen Systems unreflektiert umsetzt.

Beteiligung von Betroffenen als Chance und Herausforderung

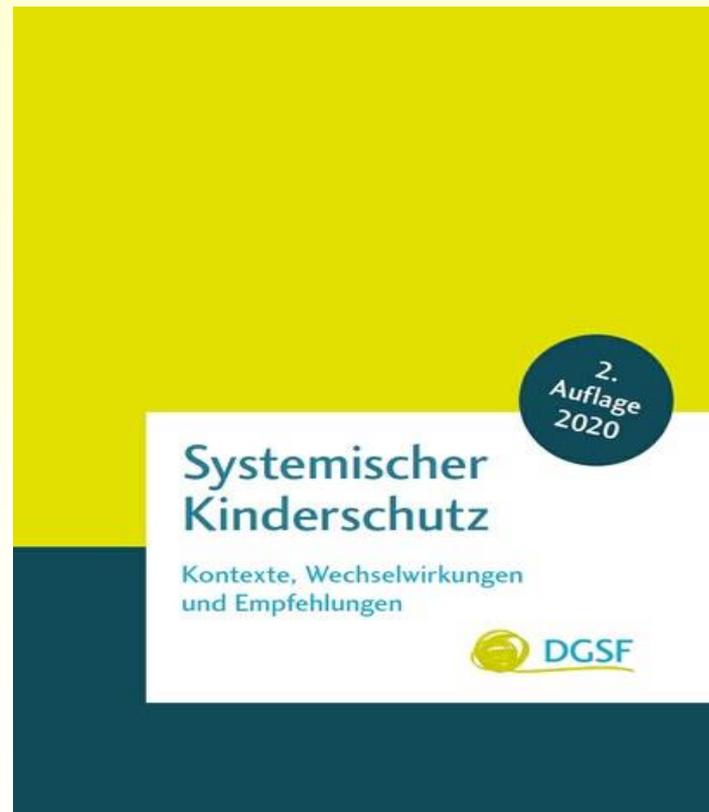
- zentraler Faktor für die Umsetzbarkeit und Wirksamkeit von Hilfen
- Partizipation ist eine Haltung und keine Methode
- zentraler Grundpfeiler eines qualitätsorientierten und wirksamen Kinderschutzes
- Eltern haben ein Recht auf Partizipation an Entscheidungen über ihr familiäres Leben und verfügen über Ressourcen und Fähigkeiten, zu denen sie im Zusammenhang mit Krisen und Konflikten den Zugang verloren haben.
- Unterstützt die Bildung einer achtsamen und reflexiven Hilfepraxis
- Sie erfordert Transparenz, Ehrlichkeit, Klarheit und Mitgefühl
- Partizipation lässt Eltern und Kinder Selbstwirksamkeit spüren

Aber auch:

- Erfordert die Fähigkeit, im Prozess flexibel zu handeln
- Auszuhalten, das Ziel, aber den Weg nicht zu kennen, Umwege mitzugehen und Irrwege zu akzeptieren
- Den Mut, Beziehung zu wagen und Verantwortung zu nehmen und zu lassen...- und zu handeln!

Anregungen zum Thema finden Sie unter:

<https://www.dgsf.org/themen/systemischer-kinderschutz>



Kinderschutz – ein Thema für die systemischen Weiterbildungen?

Welche Kinderschutz-Themen könnten in Webis zum SB, ST u. KJT aufgegriffen werden?

Viele Wege führen nach Rom.... – was wollen wir wie und auch nicht?

...und wie machen wir weiter??

Vielen Dank!!

DGSF-Geschäftsstelle

Jakordenstraße 23

50668 Köln

Telefon: +49 (0) 221 613133

Telefax: +49 (0) 221 9772194

info@dgsf.org

www.dgsf.org



Deutsche Gesellschaft für Systemische
Therapie, Beratung und Familientherapie